

GZ. VI/5- 248/1-1967 (Landtag 297)

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz).

Bericht

des gemeinsamen Landwirtschafts - Ausschusses
und Schul - Ausschusses.

Der gemeinsame Landwirtschafts - Ausschuß und Schul - Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1967 mit der Vorlage der Landesregierung, Abt. VI/5 - 248/1 vom 20. Juni 1967, betreffend den Gesetzentwurf über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer - Diensthoheitsgesetz) beschäftigt und hiebei einige Abänderungsvorschläge zu diesem Gesetzentwurf einstimmig gebilligt. Diese Abänderungsvorschläge beziehen sich vor allem auf die Zusammensetzung der Dienstbeschreibungskommissionen (früher Qualifikationskommissionen genannt) und auf die Bestellung der Mitglieder der Dienstbeschreibungs - und Disziplinarcommissionen.

Da hiedurch bedingt Änderungen in allen Gesetzesparagraphen erforderlich waren, erschien die Neuformulierung des gesamten Gesetzestextes sowie der erläuternden Bemerkungen erforderlich.

Die Neuformulierung der Landtagsvorlage liegt diesem Berichte bei.